

TRAVEL IUS

Ausgabe 10, 24. Oktober 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

4. Konkurs der Fluggesellschaft – Risiken für das Reisebüro

Aus aktuellem Anlass fassen wir hier unseren Workshop von den TTWs in Genf und Zürich zusammen.

Grundsatz: Flugscheine sind nicht immer vermittelt.

Wenn das Reisebüro Nur-Flug vermitteln will, muss es den ihm verrechneten (Brutto-)Preis dem Kunden belasten. Die Fluggesellschaft resp. Vertragspartner des Fluges (die müssen nicht identisch sein) ist dem Kunden bei der Buchung eindeutig zu benennen und in der Bestätigung aufzunehmen. Die Dossier-/Buchungsgebühr des vermittelnden Reisebüros ist separat aufzuführen.

Wenn das Reisebüro einen eigenen Preis macht, z.B. in den Flugpreis seine Gebühren einrechnet und dem Kunden nur den Gesamtpreis nennt, dann tritt es in den Vertrag ein und wird Vertragspartei gegenüber dem Kunden. So verhält es sich auch, wenn das Reisebüro eigene Annullierungs- und andere Bedingungen macht. In der Praxis sieht man heute häufig: "Annullierung 100%". – Aufgrund des Agenturvertragsrechtes hat der Agent kein Recht, die Verkaufsbedingungen selber festzulegen. Es ist davon auszugehen, dass Preisänderungen usw. als "Eintritt in den Vertrag" zu verstehen sind und das Reisebüro nun alleiniger Vertragspartner des Kunden wird. Dies bedeutet auch, dass es Annullierungen, Verschiebungen des Fluges usw. gegenüber dem Kunden zu verantworten hat. Im Falle eines Konkurses der Fluggesellschaft oder bei Flugeinstellungen muss das Reisebüro den Flugschein zurückbezahlen (auch wenn es von der Fluggesellschaft kein Geld bekommt).

Im weiteren ist auf die IATA Resolution 850 Anhang F zu verweisen. Dieser Anhang F regelt das genaue Vergehen, wenn eine Fluggesellschaft ihren Betrieb einstellt.

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
